OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152137/7/JS/FE

Datum:
Linz, 22. Juli 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des E L, vertreten durch x, vom 22.2.2019 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Leonding vom 22.1.2019, GZ: 5-319-131/9-2016 Go/Mai, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Bauwerberin U M, Adresse, beantragte im November 2016 die baubehördliche Bewilligung für das Bauvorhaben „Errichtung eines Hühnerstalls samt Güllegrube“ auf ihrem Baugrundstück Nr. x, Grundbuch x L. Im April 2017 ergänzte die Bauwerberin ihr Bauansuchen um die Schaffung einer Freilauffläche für die Hühner durch Errichtung einer Einfriedung in Form eines hühnerdichten Zauns ohne Fundament auf dem Baugrundstück und ihrem westlich daran angrenzenden Grundstück Nr. x1, Grundbuch x L. Im April 2018 änderte die Bauwerberin ihr Bauansuchen dahingehend, dass die beabsichtigte Freilauffläche verkleinert wird und der Zaun projektgemäß einen Abstand von 15 m zu den im Norden und Nordwesten an ihre beiden Grundstücke angrenzenden Nachbargrundstücken aufweisen soll.

1.2. Die beiden Grundstücke der Bauwerberin sind nach dem aktuellen Flächenwidmungsplan als Grünland (Land- und Forstwirtschaft, Ödland) gewidmet.

1.3. Der Beschwerdeführer ist Miteigentümer der beiden Grundstücke Nr. x2 und x3, beide Grundbuch x L.

1.4. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 22.1.2019 erteilte der Bürgermeister der Stadtgemeinde Leonding (in der Folge: belangte Behörde) die Baubewilligung „für die Errichtung eines Hühnerstalls für Legehennen samt Güllegrube und zwei Futtersilos auf dem Grundstück Nr. x, KG L, sowie eines Hühnerfreilaufes auf dem Grundstück Nr. x1, KG L“ nach Maßgabe der Projektpläne.

1.5. Dagegen erhob der Beschwerdeführer die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 22.2.2019, in welcher er (zusammengefasst) Verfahrensmängel bei der Beurteilung der vorhabensbedingten Immissionsbelastungen durch die belangte Behörde und eine unzureichende Bescheidbegründung monierte.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Die Grundstücke des Beschwerdeführers sind etwa 190 m vom Grundstück Nr. x der Bauwerberin entfernt, auf welchem die Errichtung eines Hühnerstalles samt Güllegrube und zwei Futtersilos geplant ist.

2.2. Die Grundstücke des Beschwerdeführers grenzen unmittelbar an das Grundstück Nr. x1 der Bauwerberin an, auf welchem die Schaffung eines Hühnerfreilaufs durch Errichtung einer Einfriedung in Form eines hühnerdichten Zaunes ohne Fundament geplant ist. Sonstige bauliche Anlagen sind auf diesem Grundstück nicht projektiert.

3. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie in die von Amts wegen beigeschafften Grundbuchs- und DORIS-Auszüge betreffend die Grundstücke der Bauwerberin und des Beschwerdeführers. Die Feststellungen ergeben sich unstrittig aus den eingesehenen Urkunden und stehen diesen keine widerstreitenden Parteierklärungen entgegen. Da schon auf Grund der Urkunden feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, konnte die Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach den Bestimmungen der §§ 27, 28 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Landesverwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

4.2. Nach Artikel 132 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Es entspricht dabei der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass unabhängig von der Bestimmung der Verwaltungssache und der sich daraus ergebenden Grenze für den Prozessgegenstand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Parteibeschwerden im Sinn des Artikel 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen sind, als diese die behauptete Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten des Beschwerdeführers zum Gegenstand haben (vgl. VwGH 27.3.2018, Ra 2016/06/0116, mwN).

4.3. Die Frage, ob eine Person als Nachbar Parteistellung im Baubewilligungsverfahren hat, ist anhand der Bestimmung des § 31 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) zu beurteilen.

4.3.1. Zum projektierten Bauvorhaben auf dem Grundstück Nr. x der Beschwerdeführerin (Errichtung eines Hühnerstalles samt Güllegrube und zwei Futtersilos):

Nach der Bestimmung des § 31 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 sind bei Bauvorhaben, die - wie in concreto - kein Wohngebäude umfassen, nur jene Grundeigentümer Nachbarn, deren Grundstücke vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 m entfernt sind. Nach den Feststellungen sind die Grundstücke des Beschwerdeführers vom Grundstück Nr. x jedoch rund 190 m entfernt. Dem Beschwerdeführer kommt hinsichtlich des Bauvorhabens auf dem Grundstück Nr. x damit keine Nachbarstellung und sohin auch keine Parteistellung zu. Die Beschwerde ist daher, soweit sie das Bauvorhaben auf diesem Grundstück zum

Gegenstand hat, mangels Mitspracherecht des Beschwerdeführers als unzulässig zurückzuweisen (vgl. VwGH 24.1.2017, Ro 2016/05/0011).

4.3.2. Zum Bauvorhaben auf dem Grundstück Nr. x1 der Beschwerdeführerin (Schaffung eines Hühnerfreilaufs durch Errichtung einer Einfriedung in Form eines hühnerdichten Zaunes ohne Fundament):

4.3.2.1. Die Grundstücke des Beschwerdeführers grenzen unmittelbar an das Grundstück Nr. x1 der Bauwerberin an, sodass die Nachbarstellung des Beschwerdeführers im Sinne des § 31 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 hinsichtlich des Bauvorhabens auf diesem Grundstück nach der unter Punkt 4.3.1. dargestellten Rechtslage insoweit zunächst unstrittig vorliegt.

4.3.2.2. Das Bauvorhaben auf diesem Grundstück umfasst jedoch nach den Feststellungen lediglich die Schaffung eines Freilaufbereiches für Hühner durch Errichtung einer Einfriedung in Form eines hühnerdichten Zauns ohne Fundament. Ein solches Bauvorhaben ist bewilligungs- und anzeigefrei: Nach der Bestimmung des § 26 Z 4 Oö. BauO 1994 bedürfen Einfriedungen grundsätzlich weder einer Baubewilligung gemäß § 24 leg. cit. noch einer Bauanzeige im Sinne des § 25 leg. cit. Gleiches gilt für Wild- und Weidezäune.

Lediglich soweit Einfriedungen - wie gegenständlich ohnedies nicht der Fall - auf Stützmauern aufgesetzt werden (und damit eine Gesamthöhe von mehr als 2,50 m über dem jeweils tiefer gelegenen Gelände erreichen), wären derartige bauliche Anlagen anzeigepflichtig im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 14 Oö. BauO 1994. Gleich einer anzeigepflichtigen Einfriedung kommt Nachbarn auch bei einer bewilligungs- und anzeigefreien Einfriedung keine Parteistellung zu (vgl. VwGH 2.8.2018, Ra 2018/05/0198, zu anzeigepflichtigen Bauvorhaben).

Der bloße Umstand, dass die Einfriedung im Bauplan dargestellt wurde und im Spruch des Baubewilligungsbescheides miterwähnt wurde, macht die Einfriedung und den durch die Einfriedung geschaffenen Freilaufbereich zu keinem bewilligungs- oder anzeigepflichtigen Bauvorhaben, zumal keine sonstigen baulichen Anlagen für diesen Freilaufbereich projektiert sind (vgl. VwGH 5.3.2014, 2010/05/0169). Da dem Beschwerdeführer damit auch kein Mitspracherecht zum bewilligungs- und anzeigefreien Bauvorhaben auf diesem Grundstück zukommt, kommt eine Verletzung von subjektiven Rechten des Beschwerdeführers nicht in Betracht. Die Beschwerde ist daher, auch soweit sie das Bauvorhaben auf diesem Grundstück zum Gegenstand hat, ebenfalls als unzulässig zurück zu weisen.

4.3.3. Der bloßen Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass dem Landesverwaltungsgericht keine Zuständigkeit zur Beurteilung des zivilrechtlichen Nachbarschutz vor Immissionen aus Hühnerhaltung zukommt.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen ist, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zur Nachbar- und Parteistellung nach der Oö. Bauordnung 1994 von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung

(vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenso liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack